

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der G.L.E. mbH (AGB)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Für das Vertragsverhältnis zwischen G.L.E. (nachstehend Verkäufer genannt) und dem Auftraggeber (nachstehend Käufer genannt) gelten diese AGB, sofern nicht rechtsverbindlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers werden andere Geschäftsbedingungen nicht Bestandteil des Vertrages, auch dann nicht, wenn der Käufer auf diese Bezug nimmt, insbesondere, indem er diese seinen Erklärungen beifügt oder diese auf seinen Formularen aufgedruckt hat. Sie gelten hiermit als ausdrücklich widersprochen.

(2) Verträge sollen im Grundsatz schriftlich geschlossen werden. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie vertragsgestaltende oder auf die Vertragsbeendigung gerichtete Erklärungen schriftlich geschlossener Verträge bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen und Erklärungen, welche sich auf den Vertragsinhalt beziehen, sind nur insofern rechtswirksam, als sie sich auf Verträge beziehen, die im geschäftstüblichen Umfang durch mündliche Bestellungen zustande gekommen sind.

(3) Die vom Verkäufer abgegebenen Angebote sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, freibleibend. Die Abgabe freibleibender Angebote verpflichtet den Verkäufer nicht zur Auftragsannahme. Der Vertrag kommt nur durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Zu Angeboten gehörende Unterlagen, wie Katalog, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur Vertragsinhalt, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Das gilt auch für Warenproben und Muster.

## 2. Lieferbedingungen

(1) Es gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich der Käufer bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Käufer bei einem vom Verkäufer bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von den Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers erteilt, so gelten auch dann nur die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers, selbst wenn der Verkäufer nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk, es sei denn, im Vertrag ist Abweichendes vereinbart. Für Exporte gelten die Incoterms, aktuelle Fassung, als Bestandteil der AGB.

(3) Der Verkäufer verpflichtet sich, die Lieferung für die normale Dauer des Transportes zum Bestimmungsort und entsprechend der Waren- und Transportart angemessen und handelsüblich zu verpacken und zu markieren.

(4) Ist die Liefermenge (Sortiment) im Vertrag mit „ca.“ oder einer ähnlichen Klausel angegeben, so ist der Verkäufer berechtigt, die Höhe der Abweichung zu bestimmen, und zwar in einer Toleranz von  $\pm 5\%$ .

(5) Wird der Verkäufer durch unabwendbare Gewalt, Streik, Betriebsstörungen bzw. behördliche Maßnahmen (jeweils auch bei den Vorlieferanten des Verkäufers) an der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen gehindert, kann er vom Vertrag zurücktreten bzw. wird er für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung frei, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Schadenersatz zusteht.

(6) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Lieferung bis zu der vertraglich vereinbarten Zeit das Werk verlassen hat oder sich an dem im Vertrag benannten Lieferort befindet oder an dem für die Lieferung der Waren üblichen Ort zur Verladung auf das vom Käufer zu beschaffende Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt und die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

(7) Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind zulässig und setzen die Zahlungsfrist in Gang, wenn das vereinbart ist.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich entsprechend der vereinbarten Lieferbedingungen als Nettopreise ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Die Kaufpreisforderung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Eventuelle, im Zusammenhang mit der Zahlung stehende Banknebenkosten trägt der Käufer.

(3) Leistungsort für die Zahlung der Kaufpreisforderung ist die Bank des Verkäufers. Die Bezahlung gilt als erfolgt, wenn der Kaufpreis dem Konto des Verkäufers bei seiner Bank gutgeschrieben und verfügbar ist.

(4) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist stellt der Verkäufer dem Käufer Verzugszinsen mindestens in Höhe des Zinssatzes lt. Kontokorrentkreditvertrag der G.L.E. zuzüglich Banknebenkosten und € 2,50 für pauschale Mahnaufwendungen in Rechnung.

(5) Bei Nichtabnahme der vertraglich vereinbarten Lieferung durch den Käufer ist der Verkäufer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer festzustellen. Der Verkäufer ist in diesem Falle berechtigt, dem Käufer die ihm entstandenen Schulden (Preis, Lagergebühren, Transportkosten, usw.) in Rechnung zu stellen.

(6) Bei Bekanntwerden oder zu vermutender Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, entsprechende Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Kommt der Käufer den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nach, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Schadensanspruch zusteht. Befindet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

(7) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung gegen vom Verkäufer bestrittene Gegenansprüche durch den Käufer ist nicht zulässig.

(8) Das Recht des Käufers auf Rücktritt vom Vertrag ist auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen beschränkt. Stimmt der Verkäufer einer vom Käufer beantragten Aufhebung des Vertrages zu, ist der Verkäufer berechtigt, ihm die entstandenen Aufwendungen und den darüber hinausgehenden Schaden in Rechnung zu stellen.

## 4. ElektroG

Im Falle von Binnengeschäften Deutschland ist dem Käufer bekannt, dass ihm bei der Lieferung von Lampen die vom ElektroG erfasst werden, Entsorgungskosten berechnet werden. Für den Fall, dass der Käufer solche Lampen exportiert, weist G.L.E. ihn darauf hin, dass eine Rückerstattung der von ihm für die exportierten Lampen bezahlten Entsorgungskosten durch die Lampen- Recycling und Service GmbH möglich ist. Der Kunde muss mit diesem Unternehmen einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag abschließen. Eine Haftung für das Rückerstattungsverfahren sowie den Inhalt des Dienstleistungsvertrages übernimmt G.L.E. nicht. G.L.E. weist darauf hin, dass für die Rückerstattung von Eigenexporten des Käufers keine gesetzlichen Ansprüche bestehen. Vorstehendes gilt für direkte Exporte der G.L.E. nicht.

## 5. Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon jetzt Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer seinen Abnehmern gegenüber das bekannt gibt und den Verkäufer zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber diesen Abnehmern die erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen übergibt.

(3) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörende Waren verkauft wird, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten.

(4) Im Falle des vom Verkäufer gestatteten Weiterverkaufs der Kaufsache hat der Käufer zu sichern, dass jeder weiterer Käufer alle zur Kaufsache gehörenden Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen und an ihr angebrachten Schutz-, Qualitäts- und Warenzeichen sowie Informationen über bekannte Besonderheiten der Ware enthält.

(5) Der Käufer darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist der Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag durch den Käufer oder einen Gläubiger ist der Verkäufer – unbeschadet aller weitergehenden Rechte – berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und anderweitig zu verkaufen.

## 6. Gewährleistung

(1) Für Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise, dass der Verkäufer alle diejenigen Teile unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl ausbessert oder neu liefert, die sich innerhalb von 12 Monaten nach Versand bzw. Bereitstellung des Liefergegenstandes infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlender Bauart oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt, herauszustellen.

(2) Der Käufer hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort dem Verkäufer schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich dem Verkäufer zu melden. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm angezeigten Mängel dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Käufer hat dem Verkäufer die nach dessen billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung einzuräumen. Lässt der Verkäufer die ihm gewährte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne dass er die von ihm anerkannte Mängel ausbessert bzw. Ersatz liefert, so hat der Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

(4) 12 Monate nach Lieferung können keine Ansprüche auf Gewährleistung mehr erhoben werden.

(5) Wird ein Teil der Lieferung durch den Käufer bemängelt, so hat er den nicht betroffenen Teil abzunehmen und zu bezahlen.

## 7. Abtretungsgebot

Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus seinen Geschäftsverbindungen abzutreten.

## 8. Schlußbestimmungen

(1) Der Sitz des Verkäufers und der Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

(3) Durch die Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Auftraggeber mit unseren jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) einverstanden.

(4) Der Vertrag bleibt auch dann verbindlich, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages gilt die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommende rechtswirksame Regelung.

Berlin, 19. Februar 2010

G.L.E. Gesellschaft für lichttechnische Erzeugnisse mbH